

1. Ausgabe

Kreis Siegenberg
10.02.1993

SATZUNG DER GEMEINDE KAYHUDE KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 5 FÜR DAS GEBIET „GELÄNDE AM STEGENER WEG“

2.ÄNDERUNG ERGÄNZUNG/AUFHEBUNG/TEILAUFBEBUNG FÜR DEN BEREICH „Südl. des Stegener Weges Flurstück 15/5“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2251) zuletzt geändert durch den Erlassungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 885) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1993 (LBO vom 24. Februar 1993) und nach § 82 Abs. 1 LBO durch den Bescheid vom 28.09.1992 und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 1 LBO durch den Landesrat des Kreises Siegenberg folgenden Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 2. Änderung, Ergänzungs- und Aufhebungsplanung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung Teil A) und dem Teil B) erlassen.

Verfahrenstermine

1. Aufgehoben aufgrund des Auslegungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.10.1984 zu -10-10-1990
Die öffentliche Besichtigung des Auslegungsbeschlusses ist am 05.10.1984 durch Abgabe der Besichtigungserklärung im Amtlichen Besichtigungsprotokoll am 11.06.1990 erfolgt

2. Die ursprüngliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 21.06.1992 erfolgt

3. Die von der Planung beruhen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.06.1994 auf Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Stellungnahmen sind am 26.06.1994 erfolgt

4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist am 16.03.1991 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist am 02.07.1994 öffentlich ausgedrückt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die öffentlichen Belange und Anregungen während der Auslegung nicht berücksichtigt werden können, am 28.06.1994 durch die Gemeindevertretung beschlossen worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die öffentlichen Belange und Anregungen während der Auslegung nicht berücksichtigt.

7. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist am 28.09.1992 öffentlich ausgedrückt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die öffentlichen Belange und Anregungen während der Auslegung nicht berücksichtigt werden können, am 28.09.1992 durch die Gemeindevertretung beschlossen worden.

8. Die Bebauungsplanänderung ist am 28.09.1992 beschlossen worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die öffentlichen Belange und Anregungen während der Auslegung nicht berücksichtigt werden können, am 28.09.1992 durch die Gemeindevertretung beschlossen worden.

9. Der katastermäßige Bestand am 18.08.1993 ist als richtig bescheinigt worden. Die Katasteramt Siegenberg hat am 09. Juli 1993 bescheinigt, dass der Bestand am 18.08.1993 als richtig bescheinigt worden ist.

10. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung ist am 13. Juli 1993 beschlossen worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die öffentlichen Belange und Anregungen während der Auslegung nicht berücksichtigt werden können, am 13. Juli 1993 durch die Gemeindevertretung beschlossen worden.

11. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung ist am 13. Juli 1993 beschlossen worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die öffentlichen Belange und Anregungen während der Auslegung nicht berücksichtigt werden können, am 13. Juli 1993 durch die Gemeindevertretung beschlossen worden.

12. Die Durchführung des Angelegungsverfahrens zur Bebauungsplanänderung gemäß § 82 Abs. 1 LBO sowie die Stelle der der Plan auf dem Gebiet der Dienststellen von hiermit angegeben werden kann und über den Inhalt der Dienststellen von hiermit angegeben werden kann, ist am 20.07.1993 durch die Gemeindevertretung beschlossen worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die öffentlichen Belange und Anregungen während der Auslegung nicht berücksichtigt werden können, am 20.07.1993 durch die Gemeindevertretung beschlossen worden.

13. In den Wohngebieten sind höchstens zwei Wohnungen zulässig § 9(1)6 BauGB

14. Im übrigen gelten weiterhin die landlichen Festsetzungen der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5



MD 1:1000
GRZ 0,3
Z 0,3

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG

Maßstab 1:1000

1.2.3

- Zeichenerklärung**
- FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5, 2. Änderung § 9(1) BauGB
 - Art der baulichen Nutzung § 9(1) BauGB
 - Dorfgebiet § 5 BauGB
 - Maß der baulichen Nutzung § 9(1) BauGB
 - Grundflächenzahl § 19 BauGB
 - Geschossflächenzahl § 22 BauGB
 - Zahl der Vollgeschosse § 22 BauGB
 - Bauweise § 9(1) 2 BauGB § 22(1) BauGB
 - Offene Bauweise § 22(2) BauGB
 - Nur Einzelhäuser zulässig § 9(1) 2 BauGB § 23 BauGB
 - Überbaubare Grundstücksfläche § 9(1) 3 BauGB
 - Baugrenze § 23(3) BauGB
 - Stellung der baulichen Anlagen § 9(1) 3 BauGB
 - Firstrichtung § 82 LBO 1993
 - Baugestaltung § 82 LBO 1993
 - Dachneigung, Dachform, Verbindliche Dachneigung
 - Sattler- oder Walmdach wahlweise möglich
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck) § 9(1) 10 BauGB
 - Mit Geh- u. G. Fahr- u. F. und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen § 9(1) 21 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung und Walfbewuchs § 9(1) 25 b BauGB
 - Engerer Schutzbereich des vorhandenen Brunnens § 9(1) 12 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katastermäßige Flurstücksnummer
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
- Vermessungslinien mit Maßangaben
- Bereich der baulichen Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5

AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG

23. Juli 1993

LEITER DES KATASTERAMTES

AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG

13. Juli 1993

LEITER DES KATASTERAMTES

AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG

13. Juli 1993

LEITER DES KATASTERAMTES

AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG

13. Juli 1993

LEITER DES KATASTERAMTES

TEIL „B“ TEXT:

- In den Wohngebieten sind höchstens zwei Wohnungen zulässig § 9(1)6 BauGB
- Im übrigen gelten weiterhin die landlichen Festsetzungen der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5